

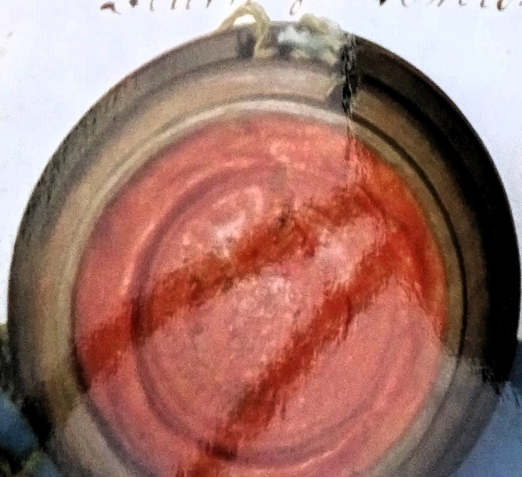
Dorfordnung der Gemeinde Stadeln

Anno Domini 1738

Von Gottes Gnaden, Wir Marguard Wilhelm
des heyl. Röm. Reichs, Graf von Schönborn, Buchheim und
Wolfthal, Herr zu Reitelberg und Weiler. ꝛ. Dem
Fitz-Käyzer und hohen Domstiftes Trier Bonnberg und
Fulstett respectioe Domprobst und Capitular Herr Chur-
fürstl: Chanzler: und hochfürstl: Bonnberg geheimer Rath ꝛ
Beheuen hiermit und Thun kundt in kraft dieses Briefes,
das uns die Inhabere unsere Unterthous zu Stadeln be-
namblichen Johann sein, Gerichts schöpff, Johann Georg
Köbner, Georg Kleinlein, Andreas Schultheis, Conrad Schottel
Wilhib, Nicolaus Ulrich, Leonhard Ulrich, Leonhard Knorr,
Georg Roming, Hans Schultheis, Hans und Andreas sein,
Christoph Leybold und Andreas Holzmann unterthänig und
demüthig vorgebracht was gestalt sie alte Gemeindt-Ordnung
de Anno 1666 deo gestalt erbeynutzet, das solche nicht nur
renoviren, sondern auch in eine und andere Articulis Ver-
fügen zu lassen stummbyänglich nöthig sein wolle: Dar-
hero auff deren unterthänigste bitten zu Vor kommen aller
Churcerstäncken und Befestigung guter Einigkeit nachfolgende

Von Gottes Gnaden
Wir Carolus Wilhelm
des heyl. Röm. Reichs Graf von
Schönborn Büchaim und Wolfszhal
Herr zu Reichelsberg und Weiler, deren
Erbkaiserl. und hohen Domstifter Erier
Bamberg und Eichstett respective Domprobst
und Capitular Herr Churfürstl. Raitz:
und Hochfürstl. Bamberg: Geheimber Rath.

Wir haben hiemit und durch unsern Rittmeister
Johann Casimir von Siedler unsern Unterthanen
zu Wadeln Johannlichen Johann sein Christoffel
Johann Georg Rosner, Georg Albinlein, An-
thony Schülz, Conrad Resotten wittib, Nicolaus Ul-
rich, Leonard Ulrich, Leonard Meier, Georg
Keming, Hanns Schülz, Hanns und Andrad
sein, Hanns Riechl, Fersand sein, Christoff
Langold, und Andrad Holzmann Unterthanen
und Gemüthlich beschreiben, was gestalten ihr
altt. Gemüthl. Ordnung de Anno 1666. Ingr-
halten abzunutzen, das solich nicht nur renoviren
sondern auß in ein und andern Articulis
ändern zu lassen ohnweganglich nöthig sein
wird. Das wir auß unsern Unterthanen
Zitten zu Verhütung aller Mißstände



Gemeinde-ordnung verlesen und die nachgesetzten Ar-
ticulos aufsetzen lassen wie folget:

1. Artikel.

Alle Diejenige, so in unserem Dorffe Stadeln wohnen, darmit
auch die Poständerung Beyriffe und der Gemeindt- Recht und
Nutzung genießen wollen, die sollen hiermit verpflichtet und
verbunden seyn alle und jede Punkte und Articuli, so dieser
Ordnung einverleibet, wohl in acht zu nehmen und wider die-
selbe nicht zu handeln, alles Bey Vermeidung der Straffe so
in dieser Ordnung in verschiedenen Articulen Beyriffen, würde
aber sich jemand unterstehen dieser Ordnung sich nicht unter-
würffig zu machen und gleichwohl in unserem Dorff Stadeln
sich aufhalten wolte, der solle nicht für einen gemeindt- man
gehalten, auch keinen gemeinen Nutzen oder Recht, nicht
fähig seyn.

2. Artikel.

Darmit sich aber keines aus der Gemeindt der Unwissenheit Be-
helfen und deswegen aus flucht ziehen mögte, so solle diese Or-
nung alle Jahr auff St. Martins Tag Beywesen der ganzen
Gemeindt deutlich verlesen werden, sofern aber aus ländliche
Personen nach Verlesung sich zu Stadeln ein kaufen Thäten

und Befestigung guter Einigkeit nachfolgender
Gemeindeordnung beschaffen und der Kaiserliche
Articulos aufsetzen lassen, wie folgt:

1. Artikel

Alle die jenige, so in unserm Dorff Pabeln
wosohn, darunter auch die Lehensleute der
Ortlichen, und der Gemeinliche Nutzen und
Nutzen wollen, die sollen hiemit beschliessen, und
verbunden seyn, alle und jede Punkte, und Arti-
cul so diese Ordnung enthält, wohl in acht zu
nehmen, und wider dieselbe nicht zu handeln, also
die Verminderung der Straff, so in dieser Ordnung
in verschiedenen Articulen beschriben, caused aber
für jemandt unterzessen. Diese Ordnung soll nicht
überausrig zu machen, und gleichwohl in un-
serm Dorff Pabeln soll aufsetzen wollen, der
soll nicht für einen Gemeinliche mann gehalten
aufbringen gemeinlich nutzend oder Nutzen nicht
fähig seyn.

2. Artikel

Damit für aber Nantz, auch der Gemeinliche
Nutzen beschriben, und beschriben außfließ
sollen möge, so soll diese Ordnung also, dass nicht
St. Martins. Pab. begeben und der ganzen Gemeinliche
Nutzen beschriben werden, caused aber andern
diese Straffungen nach beschriben, so in Pabeln
in Nantz Pab. oder in Nantz außgenommen
werden, soll demselben diese Ordnung in Nantz

oder im Bescheid aufzunehmen würden, solle dem selbst diese
Ordnung im Beiseyn des Dorffs oder Gemeindt-meisters vorgelesen
und dieselbe vor Schaden gerichtet werden.

3. Articül.

Solle der gemeindt Hirtk wie gebräuchlich zur Gemeindt biether und
wenn jemand ohne erhebliche Ursache als da einet krankf oder ver-
reijet wäre, zur gemeindt nicht kommt, solle ein Besitzer eines Bomeu
hoffs fünf Gulden, dann ein Besitzer eines halben Bomeu Hoffs fünf
und vierzig Kreutzer, mehr ein Besitzer eines vierten Theil am Bomeu-
hoffe dreijzig Kreutzer und ein Besitzer eines Höblers guth fünf sechs
Kreutzer zur Straffe auflegen.

4. Articül.

Sollten auch jedes Jahr zwey Verordnete Dorffs meister der gemeindt
vorstehen, auch Jahrliehen am St. Martini Tag über ihre Finanzmb und
ausgab eines Gemeindt ordentliche Rechnung zu leisten und selbige
in dem Dom Probsteij - Buch zu führen vorzuliegen schuldig seyn.
Vor dem am St. Martini Tag der ältere Dorffs - meister abzunemen
und zu dem noch vor Bleibenden Dorffs - meister ein anderes anstatt
der abgetrettenen zu wecheln werden, dergestalten das bei der jährlichen
Gemeindt - Rechnung und Dorffs - oder gemeindt - Meisters - wahl des Ampt-
mann oder gerichtschreiber und in allen dem Haushalten oder
guter Wirtschaft Bessers einzusehen zu können, mit zugegen seyn sollte.

Der Dorfft- oder Gemeindefürst zu wählen,
und derselbe hat steden gewandt werden.

3. Artikel

Jeder der Gemeindefürst, wie gewöhnlich zur
Gemeinde ziehen und wenn jemand ohne rechtliche
Ursachen, als da einer Kranck oder sonst
wäre, zur Gemeinde nicht kommt, so ist ein
Besitzer eines Launen-Lofft fünf Gulden, dann
ein Besitzer eines halben Launen-Lofft fünf
und vierzig Kreuzer, mehr ein Besitzer eines
kleinen Theil am Launen-Lofft, dreißig Kreuzer
und ein Besitzer eines Rohlens-Lofft fünfzehn
Kreuzer zur Straff anzulegen.

4. Artikel

Es sollen auf jeden Jahr zum bestendenden
Dorfft-miether der Gemeindefürst, auf
Jahrlich an St. Martini Tag über ihr Einnaumb
und Ausgabe eines Gemeindefürstlich
Rechnung zu lassen, und selbige in dem Lombard-
strig-Ambt für die fünf vorzulegen pflichtig
seyn; da dann an St. Martini Tag der altes
bleibenden Dorfft-miether, und zu dem noch
anfratt so abgeleiteten Jahr erwählt
werden, dergehalben, das die Gemeindefürst
Gemeindefürst, und Dorfft- oder Gemeindefürst-

5. Artikel.

Wer zum Dorff- oder Gemeindt-meister erwählt wird, solle es solches Ampt gutwillig auff sich Nehmen, wiewol aber Finet sich dessen weniger solle so das Gemeindt einem Gulden zur Strafe geben und danach das Gemeindt-meisters-Ampt zu tragen schuldig seyn. Da es aber zur Key kamt, hat gnädige Herrschafft ihre Straffe gegen den unchorzomben vorbehalten.

6. Artikel.

Als dem Kühe-Hirthen und Schwin-Hirthen solle jedes Jahr, Nemblich zu Walburgis, dann Laurentij und Martini als drey Hirthen Pfünden gerechnet werden, auch wenn man zu Walburgis dem gehörten Viehe die Hörner abzuschneiden pflegt, sollen die beyden verordneten Dorffmeister mit dem Kühe-Hirthen herumgehen und wegen ihrer mühe-waltung nebst ihrer Hirthen einen Gulden und mehrers nicht zu versehen haben.

7. Artikel

Für vierthel Hoff soll mancht haben sechs Stückh Kühe zu halten, Da aber Finet Fin oder zwey Stück über

meistend. coast der Amtmann, oder Gemeindefreier
umb in allem dem fauffalten oder güter beschafft
Lust zuweisen zu können, mit zugegen sein solt.

5. Articül

Wer zum Dorff- oder Gemeindefreier erwählt
wird, solt er solichs Amt gütlich auß sich
nehmen, wurd aber einer solches Dorff- weigern,
solte er der Gemeindefreier gülden zur straff
geben, und dannoch das Gemeindefreier- Amt
zu tragen schuldig sein, da es aber zur Plag
komt, solt gnädiger Herrschafft ihre straff gegen
den unersorsamben verfallen.

6. Articül

Mit dem Ruff-essen, und Tschwein-essen solt
inden Jahr Amblysen zu Walburgis, dann
Laurentij und Martini, als die drei heiligen schün-
den geschicket werden, auß wann man zu Wal-
burgis dem ersten Ruff die Lamm abzuschni-
den schuldig, sollen die Dörffer herordnet Dorff-
meister mit dem Ruff-essen schumborgen, und
wegen ihrer mühe-ualtung noch ihre heissen
einen gülden, und meistent nicht zu bezahen
haben.

7. Articül

Ein hundert Loth soll meist haben Ruff süß Ruff

abermunde laht vor dem Hirten treiben und halten
wollte mus, er sich deroegen mit der Gemeindt ab-
finden, Da er aber heimlicher Weis halten und aus-
treiben thate soll derjenige von jedem Stück einer
Gemeindt einen halben Gulden Straffe zu zahlen verfallen
haben.

8. Articül.

Es soll auch ein viertel Hoff macht haben sechs Stück Schwein
zu halten und vor dem Schwein-Hirten zu treiben, würde
aber einer mehr halten und verschwiegenet weis austreiben der
sollt ebenmäßig der Gemeindt von jedem Stück einen halben
Gulden Straff bezahlen: Derjenige aber, so kein Gemeindt Recht
hat, gleichwie die Beständner, welche gar nichts zu halten haben,
sollten nicht Befught seyn einig Viehe es seye groß oder klein
wieder in den Ställen zu halten noch auff die gemeine Weid zu treiben.

9. Articül.

Zugleich sollt auch St. Georgen Berg der Kühe Hirt mit
dem Rindt-Viehe von der Weiden wie gebräuchlich
abschlagen.

10. Articül.

Was eine Gais auff der gemeinen Weid treibt, oder füttern
thut, derjenige soll einer Gemeindt einen halben Gulden

Zu fallen, da aber eines für ande Herz such
über obbenante fast vor den rassen erriben und
fallen wolt, muß er sich duffuchen mit der Or-
minut abfinden, da er aber zimblüßer co-ri-
fallen und andersiben fahr, sol die junior, von
jedem such eines Orminut einen falben zülden
straff zu geben beschaffen haben.

8. Artikel

Es sol auß ein lichts fast macht haben drey
sucht prozin zu falben, und vor den prozin
halten zu erriben, wader aber eines mehr haben
und beschwergener curid andersiben, die sol
obenmächtig des Orminut von jedem such eines
falben zülden straff beschaffen. Der junior
aber, so kein Orminut. fast hat, gleichwie die
besandness, wolt gar nicht zu sein haben,
solten nicht bezugt seyn, eines lichts, so er
grad über Alzin, wader in den faden zu
fallen, noch auß die gemine wagt zu erriben.

9. Artikel

Inglusen solt am St. Georgen. Tag der
Auff. fast mit dem kind. lichts von der weissen,
wir gebraunlich abflagen.

10. Artikel

Das eine ganz auß der geminen wagt nicht.

Straff zu geben verfallen sein.

11. Artikel.

Wer Gänse will halten, der solle sie in seinem Hof be-
halten, oder für den Gänzen Wirthen freiben lassen, wo
aber ein Gänze auf der Gemeindt ergriffen wird solle die
Gänze verfallen sein und dem die Gänze gehörig, solle der
Gemeindt noch darzu fünffden Threnter Straff gehen.

12. Artikel.

Was das Graben feyren und erodere arbeit in der Gemeindt
betrifft, soll von denen Beyden Dorffs - Meistern denen
Leuthe im Dorffe zu solider arbeit gebotten werden. Da
aber ein und Anderer zu dieser Gemeindt arbeit nicht er-
scheinen würde muß der ausbleibende eines Gemeindt einen
halben Gulden zur Straff bezahlen, sollte es aber zur Klage
kommen ist Gnädiger Herrschafft Straffe vorbehalten.

13. Artikel.

Was die Winseyführung der erodere Leuthe, so ins Dorff kommen
anlangt, soll ein Hoff zwey und ein Köbler ein Fuhr sein
und vorrichten.

oder lüßen ſül, der jener ſoll einer Gemünd
einen halben gülden ſtraf zu geben verfallen
ſeyn.

11. Artikel

Was Ganns will fallen, der ſoll er in ſeinem ſoff
verfallen, oder für den Ganns ſollen treiben,
laſſen, wo aber ein Ganns auß der Gemünd
ergriffen wird, ſoll er die Ganns verfallen ſeyn
und dem die Ganns erſetzig, ſoll der Gemünd
noch dazu fünfzehn Reichzer ſtraf geben.

12. Artikel

Was das Oraben ſeyn, und ander arbeit
in der Gemünd dörff, ſoll kon dem Leiben
der Ort müſſen dem lüßen im dorf zu
jeder arbeit gebotten werden, da aber ein
und anderer zu dieſer Gemünd arbeit nicht
erſeynen würde, müſſe der außbleibender einer
Gemünd einen halben gülden zur ſtraf ver-
faſſen, ſoll er aber zur Plag kommen iſt
Gnädiger Herrſchaft ſtraf vorbehalten.

13. Artikel

Was die ſinanz ſüßung der armen lüßen, ſo
im dorf kommen, anlangt, ſoll ein ſoff
zuorig, und ein Robler ein fuß ſeyn, und
ergriffen.

14. Artikel.

Es sollen unter die Beständner im Dorff Stadde, der hiesigen
Kriegs - Völker, der Gott vor seye, ins Land kommen und den
Ort betreten Häfen und Boten brauchen würden, der Boten
gehen sich nicht weigern und ohnbedenklich mit zu gehen
schuldig seyn, in ansehung nemlich, das sonstem wegen
des würckliche Unterthum mit Vorspann und anderen Bey
desgleichen Vor kommenheiten hergenommen wird, mehr
als wie der Beständner zu leyden hätte und wider alle
Billigkeit lauffte, denen Beständner ihren Gerng oder Boten
Lohn zu bezahlen.

15. Artikel.

Der in der Gemeind ein oder anderes Besizte eine oder mehrere
Straff nicht ausgehen wolte, sollen die Dorff meistere mit
zu richtung der Gemeind den ungeschwunden mit Pfand und
anderen Chiffeln dahin vermiyent.

16. Artikel.

Solle das Rindt - auch Pferd Viehe und S. V. Vor und nachmittag
auff Weisig, die fünf Gemein und auf dem Ried gehütet
und getrieben werden.

14. Article

Es sollen auß der Zehender im Dorf
 Waideln, da fünfte Kirchgeldiger, da
 Bott der für ins Land kommen, und den
 Ort verlassen haben, und Lotten Trauhen
 Lotten, und Lotten erben sich nicht weigern, und
 offenen Lott mit zu erben pflichtig sein, in
 anfangung Komblus, das ansonsten, werden der
 wüchslig unterthan mit bestann und anson
 bei der gleichen bestommenheit angenommen
 wird, muss als wir der Zehender zu Lotten
 fälle, und wieder als willigheit lauter, den
 Lotten ihren gang oder Lotten lösen
 zu lassen.

15. Article

Da in der Gemein ein oder ander wüchslig
 sein bestann statt nicht außgeben wölet,
 sollen die Dorfmeister mit zu Zehing der
 Gemein den ungerfamben mit stand und
 andern mitteln dahin bestmogen.

16. Article

Wollt das Kind ^{ausser} und S. V. pferin hoch
 und nachmittag auß Coasig, der fünft. Gemein
 und auß den Kind gesüß, und gesüß
 werden.



17. Artikel.

Schließlich da ein Pferd oder Füll zu Schaden auf der Gemeindt
Betrüben würde, solle auff Erkenntnis der Gemeindt derjenige
welchem das Thier zuständig, den Schaden ersuchen, erwin
dann ein unvorsichiges Pferd auff die Gemeindt zu bringen
verboten, sollte aber dergleichen unvorsichiges Pferd ergriffen
werden, solle derjenige, wie vorgemeldet einem Reichthalers
zur Straffe geben.

Und wollen wir ersuchen von Gottes Gnaden
Marquard Wilhelm, des heyl. römischen Reichs Graf
von Schönborn Dultheim Domprobst zu Bamberg von Gemeindt
Herrschafts wegen gnädig mit aller Dinge gehalt haben das
über diese von uns auff neue confirmirte Gemeindt Ord-
nung in allen und jedem dessen Punkten und Artikel fort
und festgehalten werden, gestellen wir zur Urkund solche
mit unsere zu Fund gestellten Domb-probstey. Secret In-
ziegel Beweißigen lassen. So geschien Bamberg den achtzeh-
den Monats Tag Juli, nach Christi unsers Erlösers und
Seligmachers Geburt im Sieben zehen hundert und acht und
dreißigsten Jahr.

17. Articül

Dieß ist dieß da ein Grad oder full zu sein
auß der gemeinlich dreyten Art, so er auß
der langinlich der gemeinlich der jünge, erlych
dat jünge zu ständig, den ständig erlych, wir
dann ein ungenüß oder auß der gemeinlich
zu erlych dreyten, so er aber der glüch
unfäuberlich oder erlych werden, so er
der jünge. die dreyten, einen dreyß Jahr
zu erlych erlych.

Und werden wir anfangs von Gottes Gnaden
Marquard Wilhelm der Könige
Reichs Graf von Schönborn-Büchsum
Domherr zu Bamberg der Gemeinlich der
Königliche erlych und all drey erlych
haben, da über die von uns auß der
Confirmirte gemeinlich Ordnung in allen und
jedem von jenen und Articül auß und
erlych erlych werden; erlych wir zu un-
Ründ solich mit unsem zu unsem erlych
Domherrliche Secret. In jergil der dreyten
lassen. Die erlych Bamberg. In achtzig
Monats. Tag Julij nach Christi unsem
König und dreyten Gebürt im drey-
zehen Hundert und acht und dreyßzigsten Jahr.

